

Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Zürich und dem Grenz- wachtkorps (GWK)

(gemeinsamer Dienstbefehl vom 1. März 2008, mit Änderung vom 10. Oktober 2010)

1. Zweck und Gegenstand des Dienstbefehls

Dieser Dienstbefehl regelt die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei Zürich und dem Grenzwachtkorps (nachfolgend GWK) mit dem Ziel, Synergien in der Aufgabenerfüllung der beiden Korps zu nutzen und so die innere Sicherheit zu stärken.

Gegenstand der vorliegenden Absprache bilden die polizeilichen Aufgaben des GWK im Lichte der per 1. November 2008 umzusetzenden Vorschriften gemäss dem Assoziierungsabkommen zu Schengen und Dublin, des per 1. Mai 2007 in Kraft getretenen Zollgesetzes (ZG) sowie des per 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG).

2. Verantwortlichkeiten; Gesetzliche Grundlagen

2.1. Polizeihoheit der Kantone

Die Polizeihoheit liegt bei den Kantonen und wird auch durch das Zollgesetz nicht eingeschränkt. Soweit der Art. 96 ZG der Zollverwaltung gewisse sicherheitspolizeiliche Kompetenzen zubilligt, ist dies restriktiv auszulegen und der Bund will damit keinesfalls neue polizeiliche Befugnisse an sich ziehen (Botschaft zum Zollgesetz vom 15. Dezember 2003, BBl. 2004, S. 658 ff., insbesondere S. 660).

2.2. Grenzkontrolle als Aufgabe der Kantone

Die Kantone üben auf ihrem Hoheitsgebiet die Personenkontrolle im Rahmen der Grenzkontrolle aus (Art. 9 AuG).

2.3. Zoll- und abgabenrechtliche Aufgaben des GWK

Das GWK ist der uniformierte und bewaffnete Verband der Zollverwaltung (Art. 91 Abs. 1 und 2 ZG) und ist damit im Wesentlichen mit zuständig für die Überwachung und Kontrolle des Warenverkehrs über die Zollgrenze (Art. 94 i.V. mit Art. 1 ZG).

2.4. Zusätzliche polizeiliche Kompetenzen des GWK nur im Grenzraum

Im Grenzraum kann das GWK zusätzlich zu den zoll- und abgabenrechtlichen Aufgaben gewisse Überwachungs- und Fahndungsaufgaben vollziehen; zwingende Voraussetzung dafür ist ein konkreter Zusammenhang solcher Massnahmen mit dem Grenzverkehr und dem Ziel einer Abwehr der daraus erwachsenden Gefahren für die innere Sicherheit. Die fraglichen Zusatzbefugnisse werden im vorliegenden Dienstbefehl ausdrücklich aufgeführt (Art. 96 f. ZG und Art. 9 Abs. 2 AuG).

3. Zusammenarbeitsformen; Grundsätze

3.1. Einsatzverantwortung des Kantons

Das GWK handelt bei der Überwachung des Grenzverkehrs im Grenzraum operationell selbständig.

In Berücksichtigung der Einsatzverantwortung der Kantonspolizei koordiniert das GWK dabei frühzeitig seine Einsatzplanung von Kontrollen und grösseren Aktionen mit der Kantonspolizei (Chef Regionalabteilung Winterthur-Unterland).

3.2. Gemeinsame Aktionen und gegenseitige Unterstützung

Die Kantonspolizei und das GWK sind bereit, fallweise und in gegenseitiger Absprache gemeinsame Aktionen durchzuführen und sich bei Bedarf gegenseitig zu unterstützen.

Einsätze des GWK ausserhalb des Grenzraumes sind zwischen den Kommandos abzusprechen. Handeln bei Gefahr in Verzug und bei Nacheile bedürfen keiner vorgängigen Bewilligung.

3.3. Alarmfahndung

Das GWK erklärt sich bereit, im Falle einer Alarmfahndung die Grenzübergänge in Koordination mit der Einsatzzentrale der Kantonspolizei nach taktischen Gesichtspunkten zu besetzen.

3.4. Informationsaustausch

Die Kantonspolizei und das GWK tauschen nach Möglichkeit Informationen und Analysen aus, soweit diese nach Einschätzung des Informationsträgers für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben von Belang sind.

3.5. Ausbildung

Wo dies sinnvoll ist und den Bedürfnissen entspricht, können fallweise gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden.

4. Tätigkeit des GWK im Grenzraum

4.1. Definition des Grenzraums

Der Grenzraum wird einvernehmlich als Geländestreifen entlang der Zollgrenze nördlich folgender Linie von West nach Ost (ab Kantonsgrenze Aargau/Zürich zur Kantonsgrenze Zürich/Thurgau, gemäss LK 1:50000 Bl. 215 und 216; vgl. Karte im Anhang) definiert (Art. 3 Abs. 5 ZG):

Niederweningen Pt 513.4 (670 800 / 262 900) – Buechemer Irchel Pt 694 (exkl Bülach und exkl. Freienstein) – Brücke bei Alten – Husemer See – Kantonsgrenze Zürich/Thurgau bei Grundhof (E Gisenhard) 698 400 / 275 500).

4.2. Sicherheitspolizeiliche Tätigkeit des GWK im Grenzraum

Basis der sicherheitspolizeilichen Befugnisse des GWK im Grenzraum bildet ein Zusammenhang der Kontrolle mit dem Grenzverkehr resp. mit der Feststellung und Abklärung von Identität, Aufenthaltsrecht und Fahndungsmassnahmen bezüglich der zu kontrollierenden Personen und somit letztlich der Minderung der daraus erwachsenden Gefahren für die innere Sicherheit des Landes (Art. 100 i.V. mit Art. 96 ZG).

4.3. Kompetenz des GWK zur Ahndung von Übertretungen im Grenzraum

Die Kantonspolizei räumt dem GWK die Kompetenz ein, geringfügige Übertretungen gemäss nachfolgender Auflistung selbständig zu ahnden, soweit es solche im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit feststellt.

Ein Begehren des Kantons zuhanden des GWK um Übernahme solcher Aufgaben liegt nicht vor, weshalb eine Kostenübernahme dafür entfällt (Art. 97 ZG).

Das GWK rapportiert nach dem eigenen Rapportsystem; soweit zwingende Vorgaben der zuständigen Polizei- und Justizbehörden zu beachten sind, übernimmt es die Kantonspolizei, diese dem GWK bekannt zugeben.

4.4. Liste der Tatbestände, welche das GWK im Grenzraum selbständig ahnden kann

Stellt das Grenzwachtkorps im Rahmen seiner Überwachung des Grenzverkehrs innerhalb des oben definierten Grenzraumes strafbare Handlungen fest, soll es – neben den zoll- und abgabenrechtlichen Tatbeständen – folgende Übertretungen selbständig, aber ohne entsprechende Verpflichtung, ahnden können:

4.4.1. Strassenverkehrsgesetz

- a. Ordnungsbusse und Verzeigung bei Missachtung des Sonntags- und Nachtfahrverbots (Art. 2 Abs. 2 SVG, Art. 91 VRV, Ziff. 332 OBV Anh. 1)
- b. Ordnungsbusse oder Meldezettel ausstellen bei geringfügigen technischen Fahrzeugmängeln und Verstössen gegen Bau- und Ausrüstungsvorschriften, welche ohne Verzeigung erledigt werden können (Art. 8 und Art. 29 SVG, Art. 57 VRV, Ziff. 330, Ziff. 333, Ziff. 334, Ziff. 400 – 499 OBV Anh. 1)
- c. Ordnungsbusse und Verzeigung bei Widerhandlung gegen die administrativen Vorschriften gemäss Ziff. 100 – 199 OBV Anh. 1, gegen die Vorschriften betreffend Fahrzeughalter gemäss Ziff. 500 – 599 OBV Anh. 1 sowie gegen die Vorschriften für Radfahrer und Führer von Motorfahrrädern betreffend Bau, Ausrüstung und Administratives gemäss Ziff. 700 – 799 OBV Anh. 1
- d. Ordnungsbusse und Verzeigung bei Missachtung der Vorschriften betreffend Mitfahrende, Ausmasse und Gewichte (Art. 9 und Art. 30 SVG, Art. 60–67 VRV, Ziff. 300, Ziff. 331, Ziff. 338, Ziff. 609, Ziff. 800 – 899 OBV Anh. 1)
- e. Ordnungsbusse und Verzeigung bei Missachtung des Verbots des Verwendens eines Telefons ohne Freisprechanlage (Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV, Ziff. 311 OBV Anh. 1)
- f. Ordnungsbusse und Verzeigung bei Missachtung der Vorschriften über die Fahrzeugbeleuchtung (Art. 41 SVG, Art. 30 – Art. 32 VRV, Ziff. 323 – 325, Ziff. 604, Ziff. 907.1 OBV Anh. 1)
- g. Ordnungsbusse und Verzeigung bei Missachtung der Vorschriften betreffend Rückhaltesicherungs- und Helmtragspflicht (Art. 57 Abs. 5 SVG, Art. 3a und Art. 3b VRV, Ziff. 312, Ziff. 313, Ziff. 601 OBV Anh. 1);

4.4.2. (gestrichen am 10. Oktober 2010)

4.4.3. Waffengesetz (Übertretungen)

Verzeigung von Übertretungen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. f und h WG, mit Ausnahme von Widerhandlungen mit Schusswaffen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a WG.

4.4.4. Ausländergesetz (Übertretungen)

Verzeigung von Übertretungen durch fahrlässige, rechtswidrige Ein- oder Ausreise sowie fahrlässigen, rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz gemäss Art. 115 Abs. 3 AuG.

4.4.5. Massnahmen bei Ausschreibung von Personen

Aushändigung von Dokumenten und Verfügungen, Eröffnung von Einreisesperren, Adress- und Aufenthaltsausforschungen, Inkasso von Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten gegenüber den in polizeilichen Registern dafür ausgeschriebenen Personen.

4.5. Feststellungen des GWK welche den Einbezug der Kantonspolizei erfordern

Stellt das GWK Sachverhalte fest und/oder besteht bei Personenkontrollen ein Anfangsverdacht auf Straftaten, deren Bearbeitung jenseits der Kompetenz des GWK liegt, hat dieses umgehend die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu orientieren zwecks Veranlassung weiterer möglicher dringlicher Massnahmen.

Führt das GWK an den Grenzübergangsstellen Atemlufttests und Drogenschnelltests bei Fahrzeuglenkenden durch (Art. 4 SKV), so erfolgt eine allfällige Rapporterstattung durch Kantonspolizei.

Die technische und praktische Abwicklung bei Arrestationen, Sicherstellungen und hinsichtlich Aktengang richten sich nach den Erfordernissen der Kantonspolizei, wobei im Einzelfall nach Absprache davon abgewichen werden kann.

5. Tätigkeit des GWK im übrigen Kantonsgebiet

5.1. Zoll- und abgabenrechtliche Kontrollen des GWK

Der vorliegende Dienstbefehl tangiert nicht die originären zoll- und abgabenrechtlichen Aufgaben des GWK, zu deren Vollzug das GWK insbesondere auch am Flughafen ermächtigt ist. Dabei gilt es zu beachten, dass systematische Personenkontrollen des GWK, welche das normale Mass an Eigensicherung im Rahmen von solchen originären Kontrollen übersteigen, zu vermeiden sind.

Die Überwachung der Ein- und Ausreise am Flughafen Zürich sowie auf den Flugplätzen Hasenstrick und Speck obliegt ausschliesslich der Kantonspolizei (Art. 9 AuG).

5.2. Personenkontrolle des GWK in Zügen

Das GWK kann Personenkontrollen zum Zweck der Überwachung des Einreiseverkehrs im Eisenbahnverkehr in den Schnellzügen aus dem Ausland bis zu folgenden Stationen (nur in den Zügen, ohne Bahnhofsareal) ausüben:

- Zürich-Altstetten (für Autoreisezüge von Italien);
- Bülach und Winterthur (für Züge aus Deutschland).

6. Besondere Anordnungen

6.1. Haftungs- und Disziplinarrecht

Soweit das GWK gewisse polizeiliche Befugnisse ausübt, erfolgt dies nicht im Auftrag der Kantonspolizei, sondern auf der Basis des Zollgesetzes und in eigener Führungsverantwortung. Dementsprechend sind allfällige Fragen infolge fehlerhaften Handelns von Organen des GWK nach Bundesrecht zu beurteilen.

6.2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Informationshoheit gegenüber der Öffentlichkeit liegt bei gemeinsamen Aktionen bei der Kantonspolizei, welche die Öffentlichkeitsarbeit mit dem GWK koordiniert. Beim Übergang von Tatbestandaufnahmen vom GWK zur Kantonspolizei ist die Informationstätigkeit im Einzelfall abzusprechen.

6.3. Kommandantengespräche

Der Kommandant der Kantonspolizei und der Kommandant des GWK pflegen einen regelmässigen Informationsaustausch im Rahmen von informellen Besprechungen; dabei ist insbesondere die reibungslose Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung zu überprüfen.

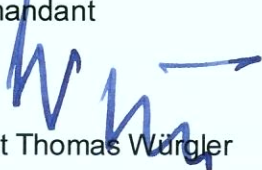
7. Inkrafttreten

Der vorliegende Dienstbefehl tritt auf den 1. März 2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Zusammenarbeitsabsprachen. Änderungen in den Ziff. 4.4.2 – 4.4.5 sind per ~~10. Okt. 2010~~ angebracht worden.

1. April 2011

Zürich, 10. 10. 10

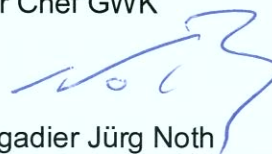
KANTONSPOLIZEI ZÜRICH
Kommandant



Oberst Thomas Würzler

Bern, 31. 3. 11

GRENZWACHTKORPS
Der Chef GWK



Brigadier Jürg Noth

Anhang

Grenzraum (Kartenausschnitt)

Grenzraum im Kanton Zürich

(Anhang zum Dienstbefehl Kantonspolizei und Grenzwachtkorps vom 1. März 2008)

